

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und
Raumordnungsrechts

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 29.04.2026

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit mehr als 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Das Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts verfolgt eine umfassende und in seinem Umfang außerordentlich weitreichende Reform des bestehenden bau- und planungsrechtlichen Regelungsgefüges. Es sieht eine Vielzahl von Einzeländerungen vor, die nicht allein das Baugesetzbuch betreffen, sondern darüber hinaus auch weitere Gesetze, wie beispielsweise das Raumordnungsgesetz (ROG), sowie Verordnungen, darunter die Baunutzungsverordnung (BauNVO) tangieren. Ziel dieser umfassenden Novellierung ist es, die Funktionsfähigkeit des Bauplanungsrechts im Sinne der verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Planungshoheit der Gemeinden dauerhaft zu sichern und zugleich an veränderte organisatorische, technische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine leistungsfähige und rechtssichere kommunale Planung wesentlich zur Stabilität demokratischer Entscheidungsprozesse und zum Vertrauen der Öffentlichkeit in staatliches Handeln beiträgt.

Vor dem Hintergrund einer in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegenen Komplexität planungsrechtlicher Verfahren erfolgt eine weitere Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Belange einzelner Gruppen, darunter Menschen mit Behinderungen, sollen in übergeordnete öffentliche Belange, wie soziale, umweltbezogene, wirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange zusammengefasst werden. Zugleich soll das Bauplanungsrecht stärker auf die Sicherung der Resilienz von Städten und Gemeinden ausgerichtet werden. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung veränderter sicherheitspolitischer Rahmenbedingungen, Fragen der Energieversorgung sowie die Anpassung an zunehmende Extremwetterereignisse wie Hitzeperioden, Starkregen und Hochwasser. Insgesamt soll damit eine nachhaltige und zukunftsorientierte Stadt- und Siedlungsentwicklung gewährleistet werden.

Ein zentrales Element der Reform bildet die vollständige Digitalisierung der Bauleitplanung. Hierzu soll der Standard XPlanung bundesweit verbindlich eingeführt werden. Im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung sind darüber hinaus grundlegende strukturelle Änderungen vorgesehen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll künftig nicht mehr verpflichtend ausgestaltet sein, sondern in das Ermessen der Gemeinden gestellt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll insgesamt vollständig digitalisiert werden, einschließlich der Bekanntmachung,

der Bereitstellung der Planunterlagen sowie der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Die bislang ergänzend vorgesehenen analogen Beteiligungsformen sollen vollständig entfallen.

Weitere Änderungen betreffen die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan, die um die Möglichkeit zur Ausweisung von Flächen für Schutzräume erweitert werden sollen.

Insgesamt handelt es sich um eine tiefgreifende und systematisch weitreichende Reform des Städtebau- und Raumordnungsrechts, die sowohl die verfahrensrechtlichen Grundlagen als auch zentrale inhaltliche Steuerungsmechanismen der räumlichen Planung grundlegend neu ausrichtet und in ihrer Gesamtheit eine umfassende Modernisierung des bestehenden Regelungsgefüges bezweckt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland bewertet den vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts insgesamt differenziert. Positiv hervorzuheben ist die Stärkung der Schaffung bezahlbaren Wohnraums als Ziel der Bauleitplanung, da damit eine wesentliche sozialpolitische Weichenstellung vorgenommen wird. Ebenso werden einzelne Ansätze zur Weiterentwicklung der Planungskultur, etwa im Bereich Klimaanpassung und Resilienz, grundsätzlich anerkannt, sofern sie auf eine barrierefreie und somit krisenfeste Stadtentwicklung ausgerichtet sind.

Gleichzeitig sieht der VdK erhebliche strukturelle Defizite in der Ausgestaltung der Regelungen, insbesondere dort, wo Belange von Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit nicht ausdrücklich und verbindlich verankert werden oder sogar entfallen. In mehreren zentralen Regelungsbereichen besteht die Gefahr, dass diese Aspekte nur implizit berücksichtigt oder gegenüber anderen Abwägungsbelangen faktisch zurückgestellt werden. Dies betrifft vor allem das Vorhaben von übergeordneten Kategorien der öffentlichen Belange.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland sind besonders die Maßnahmen zur vollständigen Digitalisierung der Planungs- und Beteiligungsverfahren zu kritisieren. Der VdK begrüßt grundsätzlich die fortschreitende Digitalisierung auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung als einen sinnvollen und zeitgemäßen Entwicklungsschritt, der geeignet ist, Verwaltungsprozesse effizienter, transparenter und zugänglicher zu gestalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass digitale Angebote konsequent barrierefrei ausgestaltet werden und sich an den anerkannten technischen Standards der Barrierefreiheit orientieren. Ebenso unabdingbar ist es aus Sicht des VdK, dass digitale Verfahren nicht zu einem Ersatz, sondern lediglich zu einer Ergänzung bestehender analoger Zugangswege werden. Nur unter diesen Bedingungen kann Digitalisierung ihrem Anspruch gerecht werden, nicht zu einem zusätzlichen Hindernis, sondern zu einem echten Gewinn an Teilhabe und Zugänglichkeit für die gesamte Gesellschaft zu werden. Eine ausschließliche Verlagerung digitaler Zugänge birgt erhebliche Risiken für bestimmte Bevölkerungsgruppen, darunter Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, und kann faktisch zu Teilhabeinschränkungen führen. Gleiches gilt für Verfahrensverkürzungen und die

Ausweitung von Präklusionsregelungen, die die effektive Wahrnehmung von Beteiligungsrechten zusätzlich erschweren können.

Insgesamt ergibt sich aus Sicht des VdK ein ambivalentes Bild, da der vorliegende Entwurf Zweifel an der geeigneten Schwerpunktsetzung aufwirft. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der VdK im Folgenden konkrete Vorschläge, wie die Barrierefreiheit im Städtebau- und Raumordnungsrecht wirksamer zur Anwendung gebracht werden kann, sodass den Anforderungen eines modernen Städtebaus und den Grundsätzen einer inklusiven Gesellschaft umfassend Rechnung getragen wird.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung. Dies umfasst neben Änderungen des Baugesetzbuchs auch die entsprechenden Anpassungen des Raumordnungsgesetzes und der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

2.1. Zu § 1 Abs. 5

Der Ersatz des bisherigen Absatz 5 soll die Zielsetzungen der Bauleitplanung in bestimmten Punkten erweitern. Ergänzend zu den genannten Wohnbedürfnissen der Bevölkerung wird die Schaffung bezahlbaren Wohnraums neu hinzugenommen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt ausdrücklich die Ergänzung des Absatzes um den Verweis auf bezahlbaren Wohnraum.

Die Sicherung von bezahlbarem Wohnraum ist eine der zentralen sozialen Herausforderungen unserer Zeit und ein unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen und gerechten Stadtentwicklung. Jedoch verweist der VdK darauf, dass bezahlbarer Wohnraum immer zusammen mit barrierefreiem Wohnraum gedacht und umgesetzt werden soll. Daher fordert der Sozialverband VdK Deutschland auch die Barrierefreiheit im folgenden Absatz explizit mitaufzunehmen.

2.2. Zu § 1 Abs. 6 Nr. 2 und Nr. 3

Die vorgeschlagene Neufassung verändert deutlich die bisherige Regelung, indem sie die differenzierte Aufzählung einzelner Belange streicht beziehungsweise zu größeren Kategorien zusammenfasst, nämlich soziale, umweltbezogene, wirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange. Darunter fallen die Belange von Menschen mit Behinderung, die in der geltenden Regelung als eigene Gruppe ausdrücklich genannt und damit sichtbar sowie rechtlich eindeutig in den Abwägungsprozess einbezogen sind. Diese spezifische Hervorhebung stellt derzeit die

einzig explizite Verankerung ihrer Belange im Baugesetzbuch dar. Positiv ist lediglich, dass der Aspekt des bezahlbaren Wohnraums mit aufgenommen werden soll.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland bewertet auch an dieser Stelle die ausdrückliche Aufnahme der Schaffung bezahlbaren Wohnraums in die Zweckbestimmung der Bauleitplanung als äußerst positiv.

Demgegenüber ist aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland die beabsichtigte Neustrukturierung des Belangekatalogs in § 1 Absatz 6 BauGB mit erheblicher Skepsis zu betrachten, insbesondere im Hinblick auf die Belange der Barrierefreiheit und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Zwar ist das Ziel einer systematischeren und übersichtlicheren Gliederung der öffentlichen Belange grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl darf eine solche Systematisierung nicht dazu führen, dass zentrale Schutz- und Teilhabeaspekte an Sichtbarkeit und rechtlicher Verbindlichkeit verlieren.

Besonders kritisch ist aus Perspektive des VdK die vorgesehene Streichung beziehungsweise Auflösung der bisherigen konkreten Aufzählung der zu berücksichtigenden Belange in § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB. Dieser Passus stellt bislang die einzige ausdrückliche Verankerung der Belange von Menschen mit Behinderungen im gesamten Baugesetzbuch dar. Seine Funktion geht damit weit über eine bloße beispielhafte Nennung hinaus. Er schafft Sichtbarkeit, Verbindlichkeit und eine klare rechtliche Bezugsebene für Planungsträger. Wird dieser Bezug abgeschwächt oder in allgemeinere Kategorien eingeordnet, besteht die reale Gefahr, dass die spezifischen Anforderungen an Barrierefreiheit im Planungsalltag an Gewicht verlieren oder hinter anderen Belangen zurücktreten.

Die Argumentation, dass die Anliegen der nicht mehr ausdrücklich genannten Belange weiterhin implizit enthalten seien, überzeugt aus Sicht des VdK nicht. Gerade im Bereich der Inklusion zeigt die Praxis, dass explizite gesetzliche Benennungen eine entscheidende Rolle spielen, um tatsächliche Berücksichtigung zu gewährleisten. Allgemeine Leitlinien oder abstrakte Zielbilder entfalten nicht die gleiche rechtliche Steuerungswirkung wie konkret benannte Tatbestände im Gesetzestext.

Hinzu kommt, dass die im Gesetzentwurf betonte Gleichwertigkeit der verschiedenen Belanggruppen in der praktischen Abwägung nicht automatisch zu einer gleichgewichtigen Berücksichtigung führt. Vielmehr besteht die Gefahr, dass soziale Belange, gegenüber ökologischen oder wirtschaftlichen Interessen in den Hintergrund geraten. Eine klare und eigenständige Benennung ist daher unerlässlich, um strukturelle Benachteiligungen auszugleichen und die Zielsetzung einer inklusiven Stadtentwicklung tatsächlich zu verwirklichen.

Besonders widersprüchlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzentwurf an anderer Stelle neue spezifische Belange, etwa kirchliche und religiöse Aspekte, ausdrücklich aufnimmt. Dies verdeutlicht, dass es sich keineswegs lediglich um eine redaktionelle Straffung

handelt, sondern um einen bewussten inhaltlichen Eingriff in die Gewichtung und Sichtbarkeit einzelner Gruppen. Wenn neue Einzelaspekte hervorgehoben werden, während gleichzeitig die explizite Nennung der Belange von Menschen mit Behinderungen entfällt, sendet dies ein problematisches Signal hinsichtlich der Prioritätensetzung des Gesetzgebers.

Konträr dazu fordert der Sozialverband VdK Deutschland, dass Barrierefreiheit explizit im Absatz 6 Nummer 2 neben der Schaffung bezahlbaren Wohnraums aufgenommen wird. Bezahlbarkeit und Barrierefreiheit sind untrennbar miteinander verbunden und dürfen nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Wohnraum ist nur dann tatsächlich sozial gerecht, wenn er für alle Menschen zugänglich und nutzbar ist, unabhängig von körperlichen, sensorischen oder kognitiven Einschränkungen.

Die bisherige Praxis zeigt deutlich, dass die Lücke an barrierefreiem Wohnraum von mehr als 3 Millionen Wohnungen nicht gedeckt wird und sich durch den demografischen Wandel in den kommenden Jahren stark zuspitzen wird. Dieser strukturelle Engpass führt dazu, dass viele Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder Personen mit temporären Einschränkungen keinen geeigneten Wohnraum finden und in ihrer selbstbestimmten Lebensführung erheblich eingeschränkt sind.

Gerade im Kontext der Bauleitplanung kommt der frühzeitigen und verbindlichen Berücksichtigung von Barrierefreiheit eine Schlüsselrolle zu. Was in dieser Phase nicht mitgedacht wird, lässt sich später nur mit erheblichem finanziellem Aufwand oder gar nicht mehr korrigieren. Barrierefreiheit ist kein nachträglicher Zusatz, sondern eine grundlegende Qualitätsanforderung an den Wohnungsbau und die Gestaltung des Wohnumfelds. Ihre explizite gesetzliche Verankerung würde Planungsträger dazu anhalten, entsprechende Standards von Beginn an systematisch zu berücksichtigen. Dies würde sich in der Gesamtschau zudem finanziell positiv auswirken, da die Herstellung der Barrierefreiheit im Neubau erwiesenermaßen um ein Vielfaches günstiger ist, als im Bestand.

Barrierefreiheit ist darüber hinaus ein entscheidender Faktor für die langfristige Sicherung bezahlbaren Wohnraums. Barrierefreie Wohnungen ermöglichen es Menschen, auch bei zunehmenden Einschränkungen in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben, anstatt auf kostenintensive Pflegeeinrichtungen angewiesen zu sein. Sie tragen somit zur Entlastung sozialer Sicherungssysteme bei und sind auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Eine vorausschauende Bauleitplanung, die Barrierefreiheit systematisch integriert, wirkt daher präventiv und nachhaltig zugleich.

Der Sozialverband VdK Deutschland fordert daher mit Nachdruck, die bisherige ausdrückliche Nennung der Belange von Menschen mit Behinderungen in § 1 Absatz 6 BauGB beizubehalten und in Nummer 2 zusätzlich zum bezahlbaren Wohnraum mitaufzunehmen. Eine moderne und zukunftsfähige Stadtentwicklung, die sich an den Leitbildern der Gerechtigkeit orientiert, kann auf eine klare gesetzliche Verankerung von Barrierefreiheit nicht verzichten. Nur so lässt sich gewährleisten, dass Inklusion nicht zu einem bloßen programmatischen Anspruch verkommt, sondern verbindlicher Maßstab planerischen Handelns bleibt.

2.3. Zu § 1a Abs. 3 bis 5

In der Neufassung des § 1a Absätze 3 bis 5 BauGB werden Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung sowie Klimaschutzkonzepte ausdrücklich berücksichtigt. Zudem wird Klimaanpassung erstmals eigenständig im Gesetz verankert, unter Einbezug konkreter Planungsgrundlagen wie Starkregenvorsorge, Hochwasser- und Hitzearten sowie dem Leitbild einer wassersensiblen Stadtentwicklung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die stärkere Berücksichtigung von Klimaschutz und die erstmalige eigenständige Verankerung der Klimaanpassung sind grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts zunehmender Hitzebelastung und Extremwetterereignisse ist es folgerichtig, diese Aspekte systematisch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Gleichzeitig bleibt die Regelung in ihrer Verbindlichkeit begrenzt. Klimaschutz und Klimaanpassung sind weiterhin als Abwägungsgrundsätze ausgestaltet und können im Einzelfall hinter anderen Belangen zurücktreten. Es fehlen klare Mindestanforderungen oder Priorisierungen, die sicherstellen, dass diese Aspekte tatsächlich flächendeckend und wirksam umgesetzt werden.

Aus sozialpolitischer Perspektive ist entscheidend, dass Klimaanpassung gezielt dort ansetzt, wo die Belastungen besonders hoch sind. Hitze, Starkregen und Hochwasser treffen insbesondere ältere Menschen, Kinder, Menschen mit Vorerkrankungen und Behinderung sowie Haushalte mit niedrigem Einkommen überdurchschnittlich stark. Gerade in Risikoregionen, etwa entlang von Flussläufen oder in bekannten Hochwassergebieten wie dem Ahrtal, besteht ein besonderer Handlungsdruck. Hier reichen bloße Abwägungsgrundsätze nicht aus. Es braucht verbindliche Vorgaben, die sicherstellen, dass Klimaanpassungskonzepte tatsächlich umgesetzt werden.

Insgesamt ist die Stoßrichtung richtig, muss jedoch durch konkrete Leitlinien und verbindliche Anforderungen unterfüttert werden, um Klimaschutz und Klimaanpassung wirksam und sozial ausgewogen in der Bauleitplanung zu verankern.

2.4. Zu § 3

Die vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen geplanten Änderungen zu § 3 BauGB zielen im Kern auf eine grundlegende Umgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren ab. Zum einen soll die bislang verpflichtende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegeben und durch ein einstufiges Verfahren ersetzt werden. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung würde damit ihren verbindlichen Charakter verlieren und künftig lediglich als optionale Möglichkeit im Ermessen der Gemeinden stehen. Zum anderen ist vorgesehen, die Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig zu digitalisieren. Dies umfasst sowohl die Bekanntmachung der Verfahren als auch die Bereitstellung der Planungsunterlagen und die Abgabe von Stellungnahmen. Die bislang vorgesehene Verpflichtung, ergänzend leicht zugängliche analoge Beteiligungsmöglichkeiten bereitzustellen, soll entfallen. Stellungnahmen

sollen künftig ausschließlich auf digitalem Wege abgegeben werden können, und auch die ortsübliche Bekanntmachung soll rein digital zulässig sein.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland sind diese Änderungen äußerst kritisch zu bewerten. Die angestrebte Verfahrensbeschleunigung darf nicht zulasten der demokratischen Teilhabe und der tatsächlichen Zugänglichkeit von Planungsverfahren gehen. Gerade für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und andere vulnerable Gruppen stellt die vollständige Digitalisierung ohne verpflichtende analoge Alternativen eine erhebliche Zugangshürde dar.

Die Annahme, analoge Informationskanäle spielten „praktisch keine Rolle mehr“, verkennt die Lebensrealität vieler Menschen. Auch wenn ein großer Teil der Bevölkerung grundsätzlich Zugang zum Internet hat, bedeutet dies nicht, dass alle Menschen in der Lage sind, digitale Beteiligungsformate tatsächlich zu nutzen. Die in der Gesetzesbegründung angeführte Argumentation erscheint in dieser Form nicht überzeugend. Der Verweis darauf, dass ein Großteil der Bevölkerung das Internet grundsätzlich nutzt, greift zu kurz und verkennt die tatsächlichen Voraussetzungen gleichberechtigter Teilhabe. Aus der statistischen Feststellung, dass ein hoher Anteil der Menschen innerhalb eines bestimmten Zeitraums online war, lässt sich weder auf einen verlässlichen, dauerhaften Zugang noch auf ausreichende digitale Kompetenzen schließen. Ebenso wenig berücksichtigt diese Sichtweise Unterschiede in der Nutzungsintensität, der technischen Ausstattung oder individuellen Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Angeboten. Es ist davon auszugehen, dass diese Differenzierung auch dem Ministerium bekannt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, aus der bloßen Verbreitung der Internetnutzung den Schluss zu ziehen, digitale Verfahren könnten ohne Weiteres als alleiniger Zugangskanal ausgestaltet werden.

Besonders problematisch ist zudem die geplante Beschränkung auf ausschließlich digitale Stellungnahmen. Damit wird eine zusätzliche Hürde geschaffen, die bestimmte Bevölkerungsgruppen faktisch von der Mitwirkung ausschließt. Zwar wird darauf verwiesen, dass der Gemeinde auch anderweitig bekannt gewordene Informationen berücksichtigen muss, doch ersetzt dies keine gleichberechtigte und niedrigschwellige Beteiligungsmöglichkeit.

In der praktischen Umsetzung könnte dies bedeuten, dass beispielsweise eine ältere Person mit eingeschränkter Mobilität und ohne ausreichende digitale Kenntnisse keine realistische Möglichkeit mehr hat, sich über ein Bauleitplanverfahren zu informieren oder eine Stellungnahme abzugeben. Während bislang etwa die Einsichtnahme in Unterlagen im Rathaus oder die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme möglich war, wäre diese Person künftig darauf angewiesen, sich eigenständig durch digitale Plattformen zu navigieren, möglicherweise komplexe Dokumente am Bildschirm zu erfassen und technische Hürden zu überwinden. Für viele Betroffene stellt dies eine faktische Barriere dar, die ihre Beteiligung erheblich erschwert oder vollständig verhindert.

Ebenfalls gravierend ist die Umwandlung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung von einer verbindlichen Pflicht in eine bloße Kann-Regelung. Damit entfällt ein entscheidender Moment, in dem Planungen noch offen, gestaltbar und für Laien verständlich sind. Gerade für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität ist dieser frühe Zugang von zentraler Bedeutung, weil er ihnen ermöglicht, ihre spezifischen Bedürfnisse einzubringen, bevor Planungen verfestigt sind. Wenn Beteiligung erst auf der Ebene eines fertigen Entwurfs stattfindet, ist die faktische Einflussmöglichkeit erheblich reduziert. Wer beispielsweise auf barrierefreie Wegeführungen, ausreichend große Aufzüge oder taktile Leitsysteme angewiesen ist, kann diese Anforderungen kaum noch wirksam einbringen, wenn die planerischen Grundentscheidungen bereits getroffen wurden.

Die Verkürzung und gleichzeitige Standardisierung der Fristen verstärken diese Problematik zusätzlich. 30 Tage sind für viele Betroffene deutlich zu knapp bemessen. Menschen, die Assistenz benötigen, die auf barrierefreie Aufbereitung warten müssen oder die sich Unterstützung bei der Auswertung komplexer Planunterlagen holen müssen, verlieren wertvolle Zeit. Die Begrenzung auf maximal 60 Tage auch in begründeten Fällen nimmt den Kommunen die Möglichkeit, auf besondere Bedarfslagen flexibel zu reagieren.

Hinzu tritt die Ausweitung der Präklusionsregelungen, die verspätete oder nicht vorgebrachte Einwendungen auch in späteren Verfahren ausschließen können. Diese Verschärfung trifft insbesondere diejenigen, die aufgrund von Barrieren gar nicht erst in die Lage versetzt wurden, fristgerecht Stellung zu nehmen. Wenn der Zugang zu Informationen und Beteiligung erschwert wird und gleichzeitig die rechtlichen Folgen des Nichtmitwirkens verschärft werden, entsteht ein erhebliches Gerechtigkeitsproblem. Wer aufgrund mangelnder Barrierefreiheit ausgeschlossen wird, verliert nicht nur seine Stimme im Verfahren, sondern auch seine rechtlichen Möglichkeiten im Nachgang.

Zwar bleibt die Pflicht zur Prüfung und Mitteilung der Stellungnahmen formal bestehen, doch auch hier zeigt sich eine Tendenz zur Distanzierung. Die Möglichkeit, bei einer größeren Zahl gleichlautender Stellungnahmen lediglich eine allgemeine Einsichtnahme anzubieten, stellt ebenfalls insbesondere für vulnerable Gruppen eine zusätzliche Hürde dar. Der Zugang zu den Ergebnissen wird dadurch weniger individuell und weniger niedrigschwellig.

In der Gesamtschau entsteht der Eindruck, dass Effizienz und Verfahrensbeschleunigung einseitig priorisiert wurden, während die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Stadtentwicklung an Bedeutung verliert. Der Sozialverband VdK Deutschland hält diese Entwicklung für äußerst problematisch und lehnt daher die geplante Änderung des § 3 in Gänze ab.

2.5. Zu § 4 Abs. 1

Der Sozialverband VdK Deutschland geht an dieser Stelle nicht inhaltlich auf die vorgeschlagenen Änderungen des BMWSB ein, sieht jedoch darüber hinaus anderen Überarbeitungsbedarf am § 4 Abs. 1. Danach soll bei allen Planungen, in denen Wohnbebauung

Gegenstand ist, der zuständige kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder ersatzweise der jeweilige Landesbeauftragte frühzeitig zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern sein.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland schlägt vor, § 4 um einen Absatz 1a zu ergänzen, wonach bei Planungen, in denen eine Wohnbebauung Gegenstand ist, der zuständige kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen, ersatzweise der Landesbeauftragte, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern ist.

Eine solche Regelung ist für den VdK zwingend erforderlich, um die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen frühzeitig und verbindlich in Planungsprozesse einzubringen. Die Erfahrung zeigt, dass Barrierefreiheit und inklusive Gestaltung häufig erst zu spät oder nur unzureichend berücksichtigt werden, wenn entsprechende Expertise nicht von Beginn an eingebunden wird. Gerade die Bauleitplanung legt jedoch die wesentlichen strukturellen Grundlagen für die spätere Nutzung des Wohnraums und des Wohnumfelds fest. Versäumnisse in dieser Phase wirken langfristig und lassen sich im Nachhinein nur schwer oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand korrigieren.

Die vorgeschlagene Beteiligungspflicht würde sicherstellen, dass die spezifischen Anforderungen an barrierefreies Bauen, an inklusive Quartiersgestaltung sowie an zugängliche Infrastrukturen systematisch in die Abwägungsprozesse einfließen. Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen verfügen über eine besondere fachliche Expertise und kennen die konkreten Herausforderungen vor Ort. Ihre Einbindung stärkt die Qualität der Planung und trägt dazu bei, Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Zugleich würde eine solche Regelung dem Anspruch einer gerechten und inklusiven Stadtentwicklung substantiell Nachdruck verleihen. Wenn das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe ernst genommen wird, darf die Berücksichtigung entsprechender Belange nicht dem Zufall oder der freiwilligen Sensibilität einzelner Planungsträger überlassen bleiben. Vielmehr bedarf es klarer gesetzlicher Vorgaben, die eine verbindliche Beteiligung sicherstellen.

Nicht zuletzt trägt die vorgeschlagene Ergänzung auch zur Rechtssicherheit bei. Eine frühzeitige Beteiligung relevanter Akteure kann dazu beitragen, Konflikte im weiteren Planungsverlauf zu reduzieren und die Akzeptanz von Bauvorhaben durch die Sicherstellung von qualitativ hochwertigen Standards zu erhöhen. Sie fördert transparente Entscheidungsprozesse und stärkt das Vertrauen in die kommunale Planung.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines entsprechenden Beteiligungstatbestandes ein folgerichtiger und notwendiger Schritt, um Barrierefreiheit und Inklusion im Städtebaurecht wirksam zu verankern. Nur wenn die Expertise derjenigen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen vertreten, verbindlich einbezogen wird, kann gewährleistet werden, dass die gebaute Umwelt den Anforderungen einer vielfältigen Gesellschaft gerecht wird.

2.6. Zu § 5 Abs. 2a)

Der Sozialverband VdK Deutschland geht an dieser Stelle nicht inhaltlich auf die vorgeschlagenen Änderungen des BMWSB ein, sieht jedoch darüber hinaus anderen Überarbeitungsbedarf an dem § 5 Abs. 2a). Ziel ist es, den Begriff inklusiver Zwecke ausdrücklich in den Katalog der Inhalte des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Damit soll klargestellt werden, dass Belange der Barrierefreiheit und Inklusion nicht nur mittelbar, sondern als eigenständiger planerischer Gesichtspunkt Berücksichtigung finden.

Die vorgeschlagene Ergänzung zielt darauf ab, die Anforderungen einer inklusiven Gesellschaft stärker im planungsrechtlichen Instrumentarium zu verankern und ihnen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein größeres Gewicht zu verleihen. Durch die ausdrückliche Nennung würde die Berücksichtigung entsprechender Belange systematischer und verbindlicher erfolgen, anstatt lediglich implizit aus allgemeinen Zielsetzungen abgeleitet zu werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland ist die Ergänzung des Begriffs „inklusive Zwecke“ in § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a vor dem Hintergrund der bestehenden Regelung von besonderer Tragweite. § 5 Absatz 2 konkretisiert, welche Inhalte im Flächennutzungsplan dargestellt werden können und soll, und hat damit eine zentrale Steuerungsfunktion für die vorbereitende Bauleitplanung. Insbesondere die dort genannte „Ausstattung des Gemeindegebiets“ mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs beschreibt die zentralen alltäglichen Gebäude einer Kommune. Bereits auf dieser Planungsebene werden wesentliche Weichen dafür gestellt, welche Einrichtungen wo entstehen und welche Bevölkerungsgruppen sie tatsächlich erreichen.

In der derzeitigen Fassung umfasst die Vorschrift eine Aufzählung klassischer Gemeinbedarfseinrichtungen wie Schulen, Kirchen sowie soziale, gesundheitliche und kulturelle Einrichtungen. Der Aspekt der Inklusion wird bislang nicht ausdrücklich benannt, obwohl er für die tatsächliche Nutzbarkeit dieser Einrichtungen von zentraler Bedeutung ist. Ohne eine solche ausdrückliche Verankerung besteht die Gefahr, dass Inklusion in der Planungspraxis lediglich implizit mitgedacht oder auf nachgelagerte Umsetzungsebenen verschoben wird.

Gerade weil § 5 Absatz 2 eine frühe planerische Ebene adressiert, ist die Ergänzung um „inklusive Zwecke“ von zentraler Bedeutung. Sie verankert den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe bereits in der Phase der konzeptionellen Grundsatzentscheidungen und stellt sicher, dass Einrichtungen nicht nur vorgesehen, sondern von Anfang an so geplant werden, dass sie für alle Menschen tatsächlich nutzbar sind. Dies umfasst insbesondere die barrierefreie Ausgestaltung von Schulen, Sportanlagen und kulturellen Einrichtungen im Sinne der anerkannten technischen Regelwerke der DIN 18040-1 und DIN 18040-3. Damit wird gewährleistet, dass der Zugang und die Nutzbarkeit für alle Menschen von Beginn an integraler Bestandteil der Planung sind.

Zudem trägt die explizite Nennung dazu bei, bestehende Unschärfen zu beseitigen. Zwar ließe sich argumentieren, dass inklusive Aspekte bereits unter sozialen oder gesundheitlichen Zwecken

mitgedacht werden können. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass solche impliziten Zuordnungen in der Praxis häufig nicht ausreichen, um eine konsequente Umsetzung sicherzustellen. Die Aufnahme des Begriffs „inklusive Zwecke“ verdeutlicht, dass es sich um ein eigenständiges planerisches Anliegen handelt, das nicht hinter anderen Belangen zurücktreten darf.

Hinzu kommt, dass der Flächennutzungsplan eine wichtige Orientierungsfunktion für nachfolgende Planungsebenen und konkrete Bauvorhaben hat. Was hier nicht klar angelegt ist, findet in Bebauungsplänen und Einzelvorhaben oft keine ausreichende Berücksichtigung. Die Ergänzung wirkt daher über die vorbereitende Planung hinaus und stärkt die Verbindlichkeit inklusiver Anforderungen im gesamten Planungsprozess.

Aus Sicht des VdK ist diese Änderung auch deshalb bedeutsam, weil sie den Perspektivwechsel von einer defizitorientierten hin zu einer teilhabeorientierten Planung unterstützt. Inklusion wird nicht mehr als nachträgliche Anpassung verstanden, sondern als integraler Bestandteil der kommunalen Infrastrukturentwicklung. Dies entspricht nicht nur gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, sondern auch den praktischen Anforderungen einer vielfältigen Bevölkerung.

2.7. Zu § 6a

Der neue §6a verändert die Regelung zum Wirksamwerden des Flächennutzungsplans und zur zusammenfassenden Erklärung sowohl strukturell als auch inhaltlich. Während bislang die zusammenfassende Erklärung im Mittelpunkt stand und die Veröffentlichung im Internet lediglich ergänzend vorgesehen war, wird nun die digitale Veröffentlichung zum zentralen Element des Wirksamwerdens erhoben.

Künftig soll der genehmigte Flächennutzungsplan zusammen mit seiner Begründung verpflichtend im Internet veröffentlicht werden, und zwar unter Verwendung des Standards XPlanung sowie über ein zentrales Internetportal des Landes. Erst mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Internetadresse tritt der Plan in Kraft. Damit wird das Wirksamwerden unmittelbar an die digitale Bereitstellung geknüpft.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland sollte demgegenüber § 6a dahingehend ergänzt werden, dass neben den Umweltbelangen ausdrücklich auch die Belange der Barrierefreiheit in die zusammenfassende Erklärung aufzunehmen sind. Damit wäre transparent darzustellen, in welcher Weise Anforderungen an eine barrierefreie und inklusive Gestaltung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland lehnt die geplante Neufassung des § 6a BauGB in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ab, insbesondere soweit sie das Wirksamwerden des Flächennutzungsplans unmittelbar an eine digitale Bekanntmachung knüpft. Damit wird der Zeitpunkt des Wirksamwerdens faktisch an den Zugang zu einer Internetveröffentlichung gebunden. Diese Verlagerung ist insofern kritisch, als sie voraussetzt, dass alle betroffenen

Personen gleichermaßen in der Lage sind, diese digitalen Informationen zu erreichen, aufzurufen und zu verstehen. Gerade dies ist jedoch in der Realität nicht gewährleistet.

Die bisherige Praxis, Bekanntmachung und Einsichtnahme auch über analoge Wege sicherzustellen, hatte die Funktion, die rechtliche Wirksamkeit eines Plans an allgemein zugängliche und niedrighschwellige Informationskanäle zu koppeln. Gerade Aushänge an zentralen Orten wie dem Rathaus oder anderen öffentlichen Einrichtungen erfüllen dabei eine wichtige alltagspraktische Rolle. Sie werden von Bürgerinnen und Bürgern häufig wahrgenommen, etwa wenn sie ohnehin vor Ort sind, um Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Auf diese Weise entsteht eine niedrighschwellige Form der Information, die nicht aktiv gesucht werden muss, sondern sich gewissermaßen im öffentlichen Raum erschließt und so überhaupt erst Aufmerksamkeit für laufende Planungsverfahren schafft.

Wird dieser Ansatz aufgegeben und die Bekanntmachung im Kern auf eine Internetveröffentlichung reduziert, entfällt diese Form der beiläufigen, aber wirkungsvollen Information. Anders als bei einem Aushang im öffentlichen Raum setzt die Kenntnisnahme digitaler Veröffentlichungen voraus, dass Bürgerinnen und Bürger gezielt danach suchen. Im Alltag ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich Menschen regelmäßig und ohne konkreten Anlass auf Internetportalen darüber informieren, welche Planungen ihre Gemeinde aktuell verfolgt oder welche Flächennutzungspläne aufgestellt werden. Die Informationsaufnahme wird damit von einer passiven, niedrighschwelligem Wahrnehmung zu einer aktiven, voraussetzungsvollen Handlung verschoben.

Hieraus ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen formaler Wirksamkeit und tatsächlicher Zugänglichkeit. Ein Plan kann rechtlich verbindlich werden, obwohl ein vermutlich enormer Teil der Öffentlichkeit faktisch keine realistische Möglichkeit hatte, von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen, weil die bislang selbstverständlichen und im Alltag präsenten Informationswege entfallen.

Dies betrifft insbesondere Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder Personen ohne ausreichenden Zugang zu digitalen Endgeräten oder entsprechenden Kompetenzen. Für sie stellt die ausschließliche Ausrichtung auf digitale Bekanntmachungsformen eine erhebliche Hürde dar. Hinzu kommt, dass digitale Planunterlagen häufig komplex und nicht durchgängig barrierefrei gestaltet sind, sodass selbst bei vorhandenem Zugang keine gleichberechtigte Nutzung gewährleistet ist.

Gerade weil mit der Bekanntmachung der Internetadresse unmittelbar Rechtswirkungen ausgelöst werden, kommt der Frage der tatsächlichen Erreichbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Die gesetzliche Konstruktion verlagert die Verantwortung für den Zugang zu entscheidungsrelevanten Informationen einseitig auf die einzelnen Bürgerinnen und Bürger, ohne sicherzustellen, dass hierfür die notwendigen Voraussetzungen überall gegeben sind.

Aus Sicht des VdK ist daher nicht die Digitalisierung als solche problematisch, sondern ihre ausschließliche Vorgabe ohne analoge Zugangswege. Der VdK spricht sich ausdrücklich für die Nutzung digitaler Instrumente aus, fordert jedoch zugleich, analoge Informations- und

Beteiligungsformate weiterhin aufrechtzuerhalten, um eine tatsächlich gleichberechtigte Teilhabe der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Zusätzlich zu den Vorschlägen des BMWSB fordert der Sozialverband VdK Deutschland nachdrücklich eine inhaltliche Präzisierung der bestehenden Regelung zur zusammenfassenden Erklärung. In Absatz 1 sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist, die darlegt, wie neben den Umweltbelangen auch die Belange der Barrierefreiheit sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden. Die explizite Ergänzung der Barrierefreiheit ist aus Sicht des VdK von zentraler Bedeutung.

Die zusammenfassende Erklärung hat eine wichtige Transparenzfunktion. Sie macht nachvollziehbar, welche Belange in die Abwägung eingeflossen sind und aus welchen Gründen bestimmte planerische Entscheidungen getroffen wurden. Wenn die Barrierefreiheit dort nicht ausdrücklich benannt wird, besteht die Gefahr, dass sie in der Darstellung und damit auch in der planerischen Praxis in den Hintergrund tritt oder lediglich implizit mitgedacht wird. Eine solche implizite Berücksichtigung reicht jedoch erfahrungsgemäß nicht aus, um eine konsequente Umsetzung sicherzustellen. Maßgebliche Orientierung für die konkrete Ausgestaltung barrierefreier Anforderungen bieten dabei insbesondere die anerkannten technischen Regelwerke der DIN 18040-1 für öffentliche Gebäude, der DIN 18040-2 für Wohnungen sowie der DIN 18040-3 des Freiraums.

Die ausdrückliche Aufnahme der Belange der Barrierefreiheit würde demgegenüber deutlich machen, dass es sich um einen eigenständigen und gleichwertigen Abwägungsbelang handelt. Sie würde die Planungsträger dazu anhalten, sich systematisch mit Fragen der Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Teilhabe auseinanderzusetzen und dies auch transparent zu dokumentieren. Gleichzeitig würde sie die Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit stärken und Betroffenen die Möglichkeit geben, besser zu prüfen, ob ihre Belange angemessen berücksichtigt wurden.

Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist es für den VdK von besonderer Bedeutung, Barrierefreiheit ausdrücklich in den zentralen Dokumentationspflichten des Bauplanungsrechts zu verankern. Die vorgesehene Ergänzung in der zusammenfassenden Erklärung stellt einen vergleichsweise einfachen, zugleich aber wirkungsvollen Schritt dar, um die Relevanz dieses Themas im Planungsprozess sichtbar zu machen und seine Berücksichtigung nachvollziehbar und überprüfbar zu gestalten

2.8. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8

An dieser Stelle sollen die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan um den Aspekt von Schutzräumen erweitert werden. Während bislang lediglich Flächen für den Gemeinbedarf sowie

für Sport und Spielanlagen ausdrücklich genannt werden, soll künftig auch die Ausweisung von Schutzräumen als eigener Festsetzungsinhalt ergänzt werden.

Begründet wird dies mit einer veränderten sicherheitspolitischen Lage und dem Ziel, den Zivilschutz zu stärken. Durch die ausdrückliche Aufnahme von Schutzräumen in die Vorschrift soll es Gemeinden ermöglicht werden, entsprechende Anlagen gezielter und grundstücksscharf zu planen und festzusetzen. Dies kann insbesondere der Umsetzung kommunaler Schutzraumkonzepte dienen.

Ergänzend zu den Änderungsvorschlägen seitens des BMWSB greift der Sozialverband VdK Deutschland den Vorschlag der Bundesfachstelle Barrierefreiheit auf und fordert gezielte Ergänzungen in § 9 Absatz 1 BauGB. Konkret soll in Nummer 6 ein neuer Buchstabe 6 b eingefügt werden, der es ermöglicht, eine verbindliche Mindestanzahl barrierefreier Wohnungen festzusetzen. In Nummer 8 werden zwei weitere Ergänzungen vorgeschlagen, nämlich ein neuer Buchstabe 8 b zur Festsetzung von Flächen für vollständig barrierefreie und anteilig rollstuhlgerechte Wohngebäude sowie ein neuer Buchstabe 8 c zur Sicherung barrierefrei zugänglicher sozialer Infrastrukturen und Einrichtungen der Nahversorgung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland ist die geplante Ergänzung des § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB um eine ausdrückliche Festsetzungsmöglichkeit für Schutzräume vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage grundsätzlich nachvollziehbar. Die Stärkung des Zivilschutzes und die bessere planerische Steuerung entsprechender Einrichtungen können einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung leisten. Gleichwohl darf dieser Ansatz nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass Schutzräume tatsächlich für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind, wobei das anerkannte technische Regelwerk der DIN 18040-1 als maßgebliche Orientierung für eine sachgerechte Ausgestaltung heranzuziehen ist.

Gerade im Kontext des Zivilschutzes kommt der Barrierefreiheit eine herausragende Bedeutung zu. Schutzräume erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie im Ernstfall von der gesamten Bevölkerung erreicht und genutzt werden können. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Sinnesbeeinträchtigungen oder kognitiven Einschränkungen sind in Krisensituationen in besonderem Maße auf barrierefreie Infrastrukturen angewiesen. Wenn Schutzräume baulich oder organisatorisch nicht entsprechend ausgestaltet sind, besteht die reale Gefahr, dass gerade diese besonders vulnerablen Gruppen ausgeschlossen werden.

Die nun vorgesehene ausdrückliche Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan schafft zusätzliche Steuerungsoptionen für die Kommunen. Aus Sicht des VdK ist dies jedoch nur dann ein Fortschritt, wenn gleichzeitig sichergestellt wird, dass bei der Planung und Umsetzung dieser Schutzräume verbindliche Anforderungen an die Barrierefreiheit gelten. Hier besteht bislang eine deutliche Regelungslücke. Weder die vorgeschlagene Ergänzung noch die begleitende Begründung enthalten konkrete Hinweise darauf, dass Schutzräume barrierefrei ausgestaltet sein müssen. Dies ist aus Sicht des VdK ein gravierendes Defizit. Ohne eine klare gesetzliche

Verankerung besteht die Gefahr, dass Barrierefreiheit im Spannungsfeld zwischen Kosten, Flächenverfügbarkeit und Zeitdruck nachrangig behandelt wird.

Dabei geht es nicht nur um den Zugang im engeren Sinne, etwa durch stufenlose Erreichbarkeit oder ausreichend dimensionierte Zugänge. Ebenso relevant sind Aspekte wie barrierefreie Flucht- und Rettungswege, verständliche Leitsysteme, akustische und visuelle Informationsangebote sowie ausreichende Bewegungsflächen innerhalb der Schutzräume. Auch die Erreichbarkeit im öffentlichen Raum, etwa durch barrierefreie Wege und eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, ist von zentraler Bedeutung.

Besonders kritisch ist, dass Schutzräume häufig unter Zeitdruck oder in Krisensituationen genutzt werden. In solchen Momenten verschärfen sich bestehende Barrieren erheblich. Was im Alltag bereits schwierig zugänglich ist, kann im Ernstfall vollständig unüberwindbar werden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, Barrierefreiheit von Anfang an konsequent mitzudenken und verbindlich festzuschreiben.

Der Sozialverband VdK Deutschland fordert daher, die geplante Ergänzung des § 9 BauGB ausdrücklich mit Anforderungen an die Barrierefreiheit zu verknüpfen. Schutzräume müssen so geplant und umgesetzt werden, dass sie allen Menschen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Dies muss explizit im Gesetzestext verankert werden, um eine entsprechende Berücksichtigung in der Planungspraxis sicherzustellen.

Darüber hinaus ist es aus Sicht des VdK zentral, die Belange von Menschen mit Behinderungen auch in kommunalen Schutzraumkonzepten systematisch zu berücksichtigen und entsprechende Fachstellen frühzeitig einzubinden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Schutzräume ihrer Schutzfunktion tatsächlich gerecht werden und nicht unbeabsichtigt neue Formen der Ausgrenzung entstehen.

Insgesamt ist die Stärkung des Zivilschutzes ein wichtiges Anliegen. Sie darf jedoch nicht zu Lasten der Inklusion gehen. Ein Schutzsystem, das nicht alle Menschen erreicht, bleibt unvollständig. Barrierefreiheit ist daher kein optionaler Zusatz, sondern eine grundlegende Voraussetzung für wirksamen Bevölkerungsschutz

Der Sozialverband VdK Deutschland hält es darüber hinaus für erforderlich, die Regelungen des § 9 Absatz 1 BauGB gezielt um verbindliche Instrumente zur Sicherung von Barrierefreiheit zu ergänzen. Konkret fordert der VdK die Einführung eines neuen Buchstaben 6 b, der es ermöglicht, im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen eine Mindestanzahl barrierefreier Wohnungen in Wohngebäuden festzusetzen. Eine solche Regelung ist für den VdK von zentraler Bedeutung, da der bestehende Markt offenkundig nicht in der Lage ist, den Bedarf an barrierefreiem Wohnraum zu decken. Der gravierende Mangel an geeigneten Wohnungen für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und andere Personen mit Mobilitätseinschränkungen zeigt, dass freiwillige oder indirekte Steuerungsmechanismen nicht ausreichen. Die Bauleitplanung muss daher ein wirksames Instrument erhalten, um Barrierefreiheit verbindlich zu sichern. Nur durch klare Festsetzungen kann gewährleistet werden, dass Barrierefreiheit nicht als optionales

Qualitätsmerkmal behandelt wird, sondern als selbstverständlicher Bestandteil von Wohnraum entsteht.

Darüber hinaus fordert der VdK die Ergänzung von § 9 Absatz 1 Nummer 8 um zwei neue Aspekte. Mit einem neuen Buchstaben 8 b soll die Möglichkeit geschaffen werden, Flächen festzusetzen, auf denen ausschließlich Wohngebäude errichtet werden dürfen, in denen alle Wohnungen barrierefrei und ein erheblicher Anteil uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind. Eine solche Festsetzung würde es den Kommunen ermöglichen, gezielt inklusive Wohnquartiere zu entwickeln, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden. Ohne eine gezielte planerische Steuerung bleiben entsprechende Angebote die Ausnahme. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist zudem davon auszugehen, dass der bereits heute bestehende Bedarf von über drei Millionen barrierefreien Wohnungen in den kommenden Jahren erheblich weiter ansteigen wird.

Ergänzend dazu schlägt der VdK einen neuen Buchstaben 8 c vor, der Festsetzungen für Flächen ermöglicht, auf denen ausschließlich barrierefrei auffindbare, zugängliche und nutzbare soziale Infrastrukturen und Einrichtungen der Nahversorgung errichtet werden dürfen. Diese Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass Barrierefreiheit nicht beim Wohnen endet, sondern das gesamte Lebensumfeld umfassen muss. Menschen sind auf kurze Wege zu medizinischer Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, sozialen Diensten und kulturellen Angeboten angewiesen. Wenn diese Einrichtungen nicht barrierefrei erreichbar und nutzbar sind, bleibt auch barrierefreier Wohnraum in seiner Wirkung begrenzt. Die vorgeschlagene Regelung stärkt daher das Leitbild einer inklusiven und vernetzten Quartiersentwicklung, in der Wohnen, Versorgung und gesellschaftliche Teilhabe zusammengedacht werden.

Insgesamt würden diese Ergänzungen die Bauleitplanung in die Lage versetzen, Barrierefreiheit systematisch und verbindlich zu berücksichtigen. Sie schaffen klare rechtliche Grundlagen für eine inklusive Stadtentwicklung und tragen dazu bei, bestehende Versorgungsdefizite abzubauen.

2.9. Zu § 10 Abs. 3 und neu §10a

Der § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch soll vollständig gestrichen und durch einen neuen § 10 a teilweise ersetzt werden. Damit entfielen sämtliche Regelungen zur analogen, öffentlichen Zugänglichkeit des Bebauungsplans.

Bislang ist dort geregelt, dass die Erteilung der Genehmigung beziehungsweise der Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen ist und dass der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung zur Einsicht bereitzuhalten ist. Zudem besteht derzeit ein Anspruch auf Auskunft über den Inhalt sowie die Verpflichtung, in der Bekanntmachung auf die Einsichtsmöglichkeiten hinzuweisen. Mit der vorgesehenen Streichung würde diese zentrale Zugänglichkeit vollständig entfallen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland lehnt die geplante Streichung des Absatzes 3 in § 10 BauGB ausdrücklich ab. Diese Ablehnung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgesehenen Umstellung der Bekanntmachungspraxis, wonach die bisherige Ersatzbekanntmachung des Planbeschlusses sowie die Bereithaltung der Planunterlagen zur Einsichtnahme in den Räumen der Gemeinden entfallen und durch eine ausschließlich digitale Veröffentlichung im Internet ersetzt werden sollen.

Aus Sicht des VdK stellt diese Änderung eine erhebliche Verschlechterung der Zugänglichkeit zentraler Planungsinformationen dar. Die bisherige Regelung gewährleistet, dass Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich vor Ort in den Räumen der Gemeinde über Planinhalte zu informieren. Diese Form der Einsichtnahme ist niedrighschwellig, persönlich und insbesondere für diejenigen zugänglich, die digitale Angebote nicht oder nur eingeschränkt nutzen können. Ihr Wegfall würde eine bewährte und wichtige Zugangsmöglichkeit ersatzlos streichen.

Die geplante vollständige Verlagerung ins Internet verkennt die unterschiedlichen Lebensrealitäten in der Bevölkerung. Auch wenn digitale Angebote für einige Menschen selbstverständlich geworden sind, gilt dies keineswegs für alle. Gerade ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Personen ohne ausreichend digitalen Kompetenzen sind auf analoge Informationswege angewiesen. Hinzu kommt, dass digitale Planunterlagen häufig komplex, schwer lesbar und nicht durchgehend barrierefrei gestaltet sind. Damit entsteht eine doppelte Hürde aus technischer und inhaltlicher Zugänglichkeit.

Besonders problematisch ist, dass mit der Streichung der Ersatzbekanntmachung und der physischen Bereithaltung der Unterlagen nicht nur ein zusätzlicher Zugang entfällt, sondern faktisch der einzige verlässliche analoge Zugang. Zwar mag die ortsübliche Bekanntmachung weiterhin bestehen bleiben, doch ohne die Möglichkeit, die Planunterlagen vor Ort einzusehen, wird diese zu einem bloßen Hinweis ohne praktische Nutzbarkeit für viele Betroffene.

Gerade im Bereich der Bauleitplanung ist Transparenz ein zentrales Element demokratischer Teilhabe. Bürgerinnen und Bürger müssen nicht nur formal informiert werden, sondern auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, sich mit den Planungen auseinanderzusetzen. Dies setzt voraus, dass unterschiedliche Zugangswege parallel bestehen bleiben. Eine einseitige Digitalisierung wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Aus Sicht des VdK ist es daher unerlässlich, an der bisherigen Regelung festzuhalten, die eine Einsichtnahme in den Räumen der Gemeinde ermöglicht. Digitalisierung kann und soll ergänzen, aber nicht ersetzen. Die Streichung des Absatzes 3 in § 10 BauGB würde hingegen genau diesen Ersatz vollziehen und damit die Teilhabechancen insbesondere für Menschen mit Behinderungen spürbar verschlechtern. Der Sozialverband VdK Deutschland fordert daher, die bestehenden analogen Zugangswege beizubehalten und gesetzlich abzusichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass Bauleitplanung weiterhin transparent, zugänglich und inklusiv gestaltet wird und alle Menschen die Möglichkeit haben, ihre Rechte auf Information und Beteiligung tatsächlich wahrzunehmen.

2.10. Zu § 11

Der Sozialverband VdK Deutschland geht an dieser Stelle nicht inhaltlich auf die vorgeschlagenen Änderungen des BMWStB ein, sieht jedoch darüber hinaus anderen Überarbeitungsbedarf, wonach der § 11 erweitert werden soll. Konkret wird vorgeschlagen, den Katalog der möglichen Vertragsgegenstände um eine neue Nummer 6 zu ergänzen, wonach entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken auch Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags sein können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Diese Ergänzung ist aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland konsequent und notwendig. Städtebauliche Verträge sind bereits heute ein zentrales Instrument, um zwischen Kommunen und Vorhabenträgern konkrete qualitative Anforderungen zu vereinbaren, die über das hinausgehen, was unmittelbar planungsrechtlich festgesetzt werden kann. Sie eröffnen Spielräume, um projektspezifische Lösungen zu entwickeln und städtebauliche Ziele verbindlich abzusichern. Gerade vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Barrierefreiheit ausdrücklich in diesen Katalog aufzunehmen.

In der Praxis zeigt sich, dass Barrierefreiheit häufig nicht in dem Maße umgesetzt wird, wie es für eine inklusive Gesellschaft erforderlich wäre. Ohne eine klare gesetzliche Grundlage besteht die Gefahr, dass entsprechende Anforderungen im Rahmen von Verhandlungen nachrangig behandelt oder uneinheitlich gehandhabt werden. Die ausdrückliche Nennung im Gesetz würde die Verbindlichkeit stärken und den Kommunen eine rechtssichere Grundlage geben, um entsprechende Anforderungen systematisch einzufordern.

Bei der Entwicklung eines neuen Wohnquartiers kann im Bebauungsplan zwar die grundsätzliche Nutzung geregelt werden, nicht jedoch im Detail, wie barrierefrei Zugänge, Wegebeziehungen oder gemeinschaftlich genutzte Flächen ausgestaltet sein müssen. Über einen städtebaulichen Vertrag könnte hingegen verbindlich festgelegt werden, dass alle Hauseingänge stufenlos erreichbar sind, ausreichend breite Wege für Rollstuhlnutzung vorgesehen werden und ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei oder rollstuhlgerecht ausgeführt wird.

Zugleich ermöglicht ein städtebaulicher Vertrag eine differenzierte und an den jeweiligen Standort angepasste Ausgestaltung von Barrierefreiheit. Die vorgeschlagene Ergänzung schafft die Möglichkeit, Barrierefreiheit nicht nur abstrakt, sondern konkret und überprüfbar zu vereinbaren.

Der Sozialverband VdK Deutschland unterstützt diese Änderung ausdrücklich und folgt damit auch einem entsprechenden Vorschlag der Bundesfachstelle Barrierefreiheit. Diese hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die systematische Verankerung von Barrierefreiheit in städtebaulichen Verträgen ein wirkungsvolles Instrument sein kann, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der gebauten Umwelt zu fördern.

Insgesamt würde die vorgeschlagene Ergänzung dazu beitragen, Barrierefreiheit stärker als selbstverständlichen Bestandteil städtebaulicher Qualität zu etablieren. Sie stärkt die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, schafft mehr Verbindlichkeit in der Umsetzung und leistet einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven und zukunftsfähigen Stadtentwicklung.

2.11. Zu § 136 Abs. 3

Der Sozialverband VdK Deutschland geht an dieser Stelle nicht inhaltlich auf die vorgeschlagenen Änderungen des BMWStB ein, sieht jedoch darüber hinaus anderen Überarbeitungsbedarf und spricht sich für eine gezielte Ergänzung des § 136 im Bereich der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen aus. Ziel ist es, die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Anforderungen an Barrierefreiheit systematisch stärker in die Bewertung städtebaulicher Missstände einzubeziehen. Konkret soll dies durch drei Ergänzungen erfolgen: Zum einen durch die ausdrückliche Aufnahme der barrierereduzierten und barrierefreien Beschaffenheit von Wohnungen als eigenständigen Prüfungsaspekt innerhalb der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zum anderen durch die Klarstellung, dass die Zugänglichkeit von Grundstücken auch im Hinblick auf Barrierefreiheit zu beurteilen ist, sowie schließlich durch die Ergänzung der Belange der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der infrastrukturellen Erschließung und Vernetzung von Grün und Freiflächen. Damit würde die Barrierefreiheit nicht lediglich mittelbar miterfasst, sondern als eigenständiger Bewertungsmaßstab im Rahmen der städtebaulichen Analyse ausdrücklich verankert und systematisch in die Abwägung einbezogen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland ist der Auffassung, dass die Kriterien zur Feststellung städtebaulicher Missstände den tatsächlichen Anforderungen einer inklusiven Gesellschaft gerecht werden müssen. Dazu gehört zwingend, dass Barrieren in der gebauten Umwelt als eigenständiger Missstand anerkannt und systematisch berücksichtigt werden.

Konkret fordert der VdK, dass § 136 Absatz 3 Nummer 1 dahingehend ergänzt wird, dass unter den Wohn- und Arbeitsverhältnissen ausdrücklich auch die barrierereduzierte und barrierefreie Beschaffenheit von Wohnungen aufgenommen wird. Darüber hinaus soll unter Buchstabe c klargestellt werden, dass auch die Zugänglichkeit der Grundstücke ausdrücklich unter dem Aspekt der Barrierefreiheit zu beurteilen ist. Diese Ergänzungen sind notwendig, weil die Qualität von Wohn- und Arbeitsverhältnissen nicht allein durch baulichen Zustand, Dichte oder hygienische Standards bestimmt wird, sondern maßgeblich auch durch die tatsächliche Nutzbarkeit für alle Menschen. Wohnungen, die nicht barrierefrei erreichbar oder nutzbar sind, stellen für viele Menschen faktisch eine Einschränkung ihrer Lebensführung dar und können damit als städtebaulicher Missstand gelten.

Gerade in Bestandsquartieren zeigt sich, dass fehlende Barrierefreiheit häufig zu sozialer Ausgrenzung führt. Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen sind in ihrer Mobilität eingeschränkt, können ihre Wohnungen nicht mehr selbstständig verlassen oder sind auf fremde Hilfe angewiesen. Dies widerspricht dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer

selbstbestimmten Lebensführung. Wenn städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dazu dienen sollen, Missstände zu beheben, muss Barrierefreiheit zwingend Teil dieser Bewertung sein.

Ergänzend fordert der VdK, dass auch in § 136 Absatz 3 Nummer 2 bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Gebiets die Belange der Barrierefreiheit ausdrücklich aufgenommen werden. Insbesondere bei der infrastrukturellen Erschließung, der Ausstattung mit Grün- und Freiflächen ist es unerlässlich, Barrierefreiheit mitzudenken. Infrastrukturen erfüllen ihre Funktion nur dann vollständig, wenn sie für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind. Dies gilt für Wege, Plätze, Grünanlagen ebenso wie für technische Infrastrukturen und neue Anforderungen im Zuge des Klimawandels.

Ohne eine ausdrückliche Berücksichtigung besteht die Gefahr, dass Barrierefreiheit bei Sanierungsmaßnahmen weiterhin als nachrangiger Aspekt behandelt wird. Die Erfahrung zeigt, dass implizite Berücksichtigungen nicht ausreichen, um tatsächliche Verbesserungen zu erreichen. Eine klare gesetzliche Verankerung hingegen schafft Verbindlichkeit und verpflichtet die Planungsträger, entsprechende Defizite systematisch zu erfassen und zu beheben.

2.12. Zu § 165 Abs. 3 BauGB

In §165 Absatz 3 Nummer 2 BauGB wird ergänzt, dass die Anpassung an den Klimawandel ausdrücklich als Gemeinwohlziel für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen anerkannt wird.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die ausdrückliche Aufnahme der Klimaanpassung als Gemeinwohlziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie stärkt die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, auf zunehmende Klimarisiken zu reagieren. Entscheidend ist jedoch, dass Maßnahmen zur Klimaanpassung sozialverträglich ausgestaltet werden. Ohne entsprechende Leitplanken steht die Gefahr, dass städtebauliche Aufwertungsprozesse unter dem Label der Klimaanpassung zu steigenden Wohnkosten und Verdrängung führen. Klimaanpassung muss daher gezielt die besonders betroffenen und vulnerablen Haushalte adressieren.

Dies erfordert konkrete Vorgaben: Maßnahmen sollten vorrangig in besonders belasteten Quartieren umgesetzt werden, etwa in dicht bebauten, hitzebelasteten oder hochwassergefährdeten Gebieten. Gleichzeitig müssen sie mit wirksamen Mieterschutzinstrumenten flankiert werden, um Kostensteigerungen zu begrenzen. Förderprogramme sollten gezielt vulnerable Haushalte adressieren, etwa durch Zuschüsse für Hitzeschutzmaßnahmen oder den Ausbau grüner und blauer Infrastruktur in strukturell benachteiligten Quartieren. Zudem ist sicherzustellen, dass Klimaanpassungsmaßnahmen nicht zu Verdrängung führen, beispielsweise durch die Kopplung an soziale Erhaltungssatzungen oder durch Vorgaben zur Warmmietenneutralität.

2.13. Zu § 172 Abs. 1 BauGB

Die geplante Änderung in §172 Absatz1 BauGB sieht vor, die Nutzung erneuerbarer Energien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in städtebaulichen Erhaltungsgebieten gezielt zu erleichtern. Hierzu wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, durch eine eigenständige Satzung bestimmte klimabezogene Maßnahmen pauschal von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Ziel ist es, die Umsetzung der Energiewende im Gebäudebestand zu beschleunigen, ohne den Schutzzweck der Erhaltungsgebiete grundsätzlich aufzugeben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Zielsetzung ist richtig: Klimaschutzmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien müssen auch in Erhaltungsgebieten vorangebracht werden. Die Genehmigungsfreistellung kann Verfahren beschleunigen, birgt jedoch erhebliche Risiken. Pauschale Ausnahmen ersetzen Einzelfallprüfungen und können dazu führen, dass Auswirkungen auf das Quartier unzureichend berücksichtigt werden. Ob der Schutzzweck gewahrt bleibt, hängt damit stark von der kommunalen Ausgestaltung ab.

Zwar ist die Beschränkung auf Klimaschutzmaßnahmen positiv. Es fehlen jedoch klare bundesgesetzliche Kriterien, wie Erhaltungsziele und energetische Anforderungen sozialverträglich in Einklang zu bringen sind. Die weitgehende Verlagerung auf die kommunale Ebene birgt dabei ein doppeltes Risiko: Sie kann sowohl zu einer Aufweichung des Erhaltungsrechts als auch zu einer uneinheitlichen und im Ergebnis gebremsten Umsetzung der Energiewende führen. Unterschiedliche lokale Prioritätensetzungen können dazu beitragen, dass notwendige Maßnahmen nicht in dem erforderlichen Umfang vorangebracht werden. Besonders kritisch ist, dass pauschale Genehmigungsverfahren die Einzelfallprüfung ersetzen und damit die Möglichkeit einschränken, die sozialen Auswirkungen konkreter Maßnahmen zu bewerten. Notwendige Sozialverträglichkeits-Checks werden dadurch faktisch umgangen. Dies kann dazu führen, dass Maßnahmen umgesetzt werden, deren sozialen Folgen insbesondere für vulnerable Haushalte und resultierende Verdrängungseffekte nicht ausreichend berücksichtigt werden.

2.14. Zu § 172 Abs. 4 BauGB

Die geplanten Änderungen in §172 Absatz 4 BauGB sehen vor, energetische Sanierungen in sozialen Erhaltungsgebieten zu erleichtern und zugleich selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer teilweise von den Regelungen des Milieuschutzes auszunehmen. Ziel es ist, Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebestand zu beschleunigen und Investitionshemmnisse abzubauen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die geplanten Änderungen im §172 BauGB berühren den Kern sozialer Stadtentwicklung: den Schutz gewachsener Nachbarschaften vor Verdrängung. Energetische Sanierungen sind für das

Erreichen der Klimaziele im Gebäudesektor unverzichtbar. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Einfallstor für steigende Wohnkosten werden. „Sozialverträglichkeit“ darf daher kein politischer Leerbegriff bleiben, sondern muss verbindlich ausgestaltet werden. Etwa durch klare Vorgaben zur Begrenzung von Mietsteigerungen und zur Sicherung bezahlbarer Warmmieten. Andernfalls droht, dass ausgerechnet notwendige Klimaschutzmaßnahmen die soziale Spaltung in angespannten Wohnungsmärkten weiter vertiefen.

Besonders kritisch ist die vorgesehene Ausnahme für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer zu bewerten. So nachvollziehbar individuelle Entlastungen erscheinen mögen, untergräbt eine solche Herausnahme den Grundgedanken sozialer Erhaltungsgebiete, die bewusst als kollektives Schutzinstrument angelegt sind. Auch selbstgenutzte Immobilien sind Teil der Aufwertungsdynamik in Quartieren. Werden sie aus dem Milieuschutz entlassen, steigen Vergleichswerte, Investitionsanreize und damit unmittelbar auch der Druck auf Mieterinnen und Mieter. In der Konsequenz droht eine schleichende Aushöhlung des Milieuschutzes zugunsten von Eigentumsinteressen.

Aus Sicht des VdK muss klar gelten: Klimapolitik im Gebäudebereich darf nicht gegen soziale Sicherheit ausgespielt werden. Eine sozial gerechte Wärmewende bedeutet, Mieterinnen und Mieter wirksam vor Verdrängung zu schützen und die Kosten der Transformation fair zu verteilen. Die vorgeschlagenen Regelungen bleiben hinter diesem Anspruch.

Zugleich erkennt der VdK die bestehende Spannung zwischen einem wirksamen Milieuschutz und kostenintensiven nachträglichen Maßnahmen, nicht ausschließlich, jedoch auch im Bereich der Barrierefreiheit. Maßnahmen wie etwa der Einbau eines Aufzugs, der vielfach erst im Nachhinein und somit häufig ohne entsprechende Vorplanung realisiert wird, können mit erheblichen Kosten verbunden sein. Um zu verhindern, dass diese Kosten auf die Mietenden umgelegt werden, die häufig zugleich auf barrierefreien Wohnraum angewiesen sind, schlägt der Sozialverband VdK Deutschland eine sozial gestaffelte Fördersystematik vor.

Analog zur bestehenden Förderung von E-Autos, bei der die Förderhöhe nach Einkommensgruppen differenziert ausgestaltet ist, könnten auch bei Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im sozialen Erhaltungsgebiet gestaffelte Zuschüsse gewährt werden: So wäre etwa für Haushalte mit einem Jahreseinkommen über 50.000 Euro eine Förderung von 25 Prozent denkbar, während niedrigere Einkommensgruppen entsprechend höhere Förderanteile erhalten. Dieses Modell ermöglicht eine zielgenauere und sozial ausgewogenere Unterstützung. Ergänzend sollten die verbleibenden Kostenanteile durch die Eigentümer getragen werden, verbunden mit der klaren Verpflichtung, dass eine Weitergabe der Kosten an die Mietenden, auch mittelbar, ausgeschlossen ist.

3.1 Zu § 2 Nummer 7 des Raumordnungsgesetz (ROG)

Der bisherige § 2 Absatz 2 Nummer 7 soll inhaltlichen deutlich erweitert und neu ausgerichtet werden. Während bislang lediglich festgelegt ist, dass den räumlichen Erfordernissen der

Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist, wird dieser Ansatz nun erheblich ausgeweitet und konkretisiert.

Künftig soll die Raumordnung nicht mehr allein auf die Berücksichtigung von Verteidigungs- und Zivilschutzbelangen beschränkt bleiben, sondern umfassend auf die Gewährleistung von Resilienz ausgerichtet werden. Dies betrifft ausdrücklich Siedlungsstrukturen, Freiraumstrukturen sowie insbesondere Infrastrukturen der Daseinsvorsorge und kritische Infrastrukturen. Darüber hinaus wird die Anforderung aufgenommen, bei Infrastrukturen auch deren mögliche Redundanz sowie Mehrfachnutzungen systematisch zu prüfen.

Ergänzend werden die räumlichen Voraussetzungen für Anlagen und Standorte der Landes- und Bündnisverteidigung sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes benannt und deren Sicherung als Planungsziel festgelegt. Darüber hinaus werden auch zivile Infrastrukturen mit militärischer Relevanz, etwa Verkehrswege, Energieversorgungs- und Datenübertragungsnetze sowie medizinische Einrichtungen, in den Anwendungsbereich einbezogen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland ist die geplante Neufassung des § 2 Nummer 7 grundsätzlich zu begrüßen, soweit sie die Resilienz von Siedlungsstrukturen, Freiräumen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge stärkt und die Raumordnung stärker auf Krisenfestigkeit ausrichtet. Die Berücksichtigung vielfältiger Gefährdungslagen, von den Folgen des Klimawandels über Pandemien bis hin zu sicherheitspolitischen Herausforderungen, ist ein notwendiger Schritt hin zu einer zukunftsfähigen Raumentwicklung. Gleichwohl weist die vorgeschlagene Regelung aus Sicht des VdK eine zentrale Leerstelle auf, da die Belange der Barrierefreiheit und damit die tatsächliche Nutzbarkeit dieser resilienten Strukturen für alle Menschen nicht ausdrücklich berücksichtigt werden.

Resilienz darf nicht allein technisch oder infrastrukturell verstanden werden. Eine wirklich widerstands- und anpassungsfähige Raumstruktur zeichnet sich dadurch aus, dass sie auch unter Krisenbedingungen für die gesamte Bevölkerung funktioniert. Dies setzt voraus, dass Infrastrukturen, Schutzsysteme und Versorgungsangebote barrierefrei erreichbar und nutzbar sind. Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder Personen mit temporären Einschränkungen sind in Krisensituationen in besonderer Weise auf verlässliche und zugängliche Strukturen angewiesen. Werden diese Anforderungen nicht von vornherein mitgedacht, entstehen im Ernstfall gravierende Versorgungslücken.

Die in der Gesetzesbegründung hervorgehobene Bedeutung kritischer Infrastrukturen, redundanter Systeme und multifunktionaler Nutzungen ist aus Sicht des VdK nur dann konsequent, wenn diese Infrastrukturen auch inklusiv gestaltet sind. Redundanz bedeutet nicht nur technische Ausfallsicherheit, sondern muss auch gewährleisten, dass alternative Angebote für alle Menschen zugänglich sind. Eine Ausweichinfrastruktur, die nicht barrierefrei ist, erfüllt ihren Zweck für einen erheblichen Teil der Bevölkerung nicht. Gleiches gilt für die angestrebte

Mehrfachnutzung von Flächen und Einrichtungen. Diese kann nur dann zur Resilienz beitragen, wenn sie die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt.

Besonders deutlich wird dies im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der medizinischen Versorgung, die in der Neuregelung ausdrücklich angesprochen werden. Schutzräume, medizinische Einrichtungen, Verkehrswege oder Energie- und Kommunikationsinfrastrukturen müssen so gestaltet sein, dass sie auch von Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Sinnesbeeinträchtigungen oder kognitiven Einschränkungen genutzt werden können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass gerade diejenigen, die in Krisensituationen besonders schutzbedürftig sind, von zentralen Versorgungsstrukturen ausgeschlossen werden.

Auch die betonte überörtliche Koordinierung und die Rolle der Raumordnung als strategischer Rahmen unterstreichen die Notwendigkeit, Barrierefreiheit systematisch zu integrieren. Wenn Resilienz als Leitprinzip etabliert wird, muss Inklusion ein integraler Bestandteil dieses Prinzips sein. Eine rein implizite Berücksichtigung reicht nicht aus, da die Erfahrung zeigt, dass Barrierefreiheit ohne ausdrückliche gesetzliche Verankerung häufig hinter anderen Belangen zurücktritt.

Der Sozialverband VdK Deutschland fordert daher, die geplante Regelung ausdrücklich um die Belange der Barrierefreiheit zu ergänzen. Resiliente Raumstrukturen müssen so gestaltet sein, dass sie allen Menschen gleichermaßen Sicherheit, Versorgung und Teilhabe ermöglichen.

3.2 Zu § 7 Abs. 9 Raumordnungsgesetz ROG

Im Zuge der vorgesehenen Digitalisierung der Raumordnungsplanung, wie im BauGB angekündigt, wird auch im Raumordnungsgesetz die verbindliche Regelung zur Nutzung einheitlicher digitaler Standards ergänzt. Künftig soll bei der Erstellung von Raumordnungsplänen die Anwendung des vom IT-Planungsrat beschlossenen Standards XPlanung vorgesehen werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Im Rahmen dieser Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Baugesetzbuch wurde bereits deutlich gemacht, dass eine ausschließlich digitale Ausgestaltung von Planungsprozessen und -dokumenten vom Sozialverband VdK Deutschland abgelehnt wird, da sie ohne analoge Zugangswege erhebliche Risiken für die Teilhabe insbesondere von Menschen mit Behinderungen birgt. Diese grundsätzliche Kritik bleibt auch im vorliegenden Zusammenhang bestehen.

Gleichwohl kann die Nutzung eines einheitlichen Standards wie XPlanung als ergänzendes Instrument zur Verbesserung der digitalen Interoperabilität und Nachnutzbarkeit von Planungsdaten grundsätzlich positiv bewertet werden. Einheitliche Datenformate können dazu beitragen, Planungsinformationen transparenter, strukturierter und besser auffindbar zu machen. Dies kann auch im Sinne der Barrierefreiheit ein Vorteil sein, sofern entsprechende Anforderungen von Beginn an berücksichtigt werden.

Entscheidend ist jedoch, dass die eingesetzten digitalen Systeme und Datenformate konsequent barrierefrei ausgestaltet sind. Die bloße Standardisierung von Datenstrukturen genügt nicht, wenn die darauf aufbauenden Anwendungen und Darstellungsformen für einen Teil der Bevölkerung nicht zugänglich sind. Der VdK fordert daher ausdrücklich, dass bei der Umsetzung des Standards XPlanung verbindliche Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit eingehalten werden, die sich jeweils an den aktuellen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG), derzeit WCAG 2.2, orientieren

Dazu gehört insbesondere, dass die bereitgestellten Planunterlagen und die zugehörigen Anwendungen mit assistiven Technologien wie Screenreadern kompatibel sind. Inhalte müssen so strukturiert sein, dass sie von solchen Systemen korrekt erfasst und wiedergegeben werden können. Grafische Darstellungen, Karten und Pläne müssen durch textliche Alternativen ergänzt werden, die die wesentlichen Informationen verständlich vermitteln. Darüber hinaus sind klare Navigationsstrukturen, ausreichende Kontraste, skalierbare Darstellungen sowie eine verständliche und möglichst einfache Sprache von zentraler Bedeutung.

Ebenso wichtig ist, dass Interaktionsmöglichkeiten, etwa bei der Einsichtnahme oder der Abgabe von Stellungnahmen, barrierefrei gestaltet sind. Formulare und digitale Beteiligungstools müssen so konzipiert sein, dass sie auch von Menschen mit kognitiven Einschränkungen genutzt werden können. Dies setzt eine konsequente Orientierung an den einschlägigen Standards zur digitalen Barrierefreiheit voraus.

Nur wenn diese Anforderungen verbindlich umgesetzt werden, kann die Nutzung von XPlanung einen Beitrag zu einer inklusiven Digitalisierung leisten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch die Standardisierung zwar technische Effizienzgewinne erzielt werden, gleichzeitig aber neue digitale Barrieren entstehen oder bestehende verstärkt werden.

3.3 Zu § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz ROG

Der Sozialverband VdK Deutschland hat bereits im Rahmen dieser Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des Baugesetzbuchs weiter oben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung hin zu einer ausschließlich digitalen Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen entschieden abgelehnt wird.

An dieser Stelle soll jedoch ergänzend auf die in der Gesetzesbegründung dargestellte Intention der Bundesregierung eingegangen werden. Dort wird die Neuregelung als verbindliche Vorgabe ausgestaltet, wonach Stellungnahmen grundsätzlich elektronisch in einem von der planaufstellenden Stelle vorgegebenen, verkehrsüblichen Format zu übermitteln sind. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es jeder Person zumutbar sei, eine Stellungnahme digital abzugeben, wobei im Bedarfsfall die Unterstützung durch Dritte in Anspruch genommen werden könne.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland findet die Sprachwahl und Intention der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung befremdlich und in der Sache nicht hinnehmbar, sodass es „jeder Person zumutbar“ sei, ihre Stellungnahme digital abzugeben und sich im Bedarfsfall der Hilfe Dritter zu bedienen. Diese Annahme verkennt in eklatanter Weise die Lebensrealität vieler Menschen und ist aus Sicht des VdK in ihrer Pauschalität nicht akzeptabel.

Die Möglichkeit zur eigenständigen, unmittelbaren Beteiligung an Planungsverfahren ist ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Teilhabe. Sie darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine Person über ausreichende digitale Kompetenzen, technische Ausstattung oder unterstützende Netzwerke verfügt. Die pauschale Verweisung auf die Hilfe Dritter bedeutet faktisch, dass Menschen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ihre Beteiligungsrechte nur noch mittelbar und abhängig von anderen wahrnehmen können. Dies stellt eine erhebliche Abwertung der Selbstbestimmung dar und widerspricht dem Grundgedanken gleichberechtigter Teilhabe.

Gerade für Menschen mit Behinderungen sowie älteren Personen ist diese Argumentation besonders problematisch. Viele sind auf barrierefreie und individuell angepasste Zugänge angewiesen, die im digitalen Raum häufig nicht oder nur unzureichend gewährleistet sind. Ihnen pauschal zuzumuten, sich der Hilfe Dritter zu bedienen, ignoriert nicht nur bestehende Barrieren, sondern verlagert die Verantwortung für deren Überwindung vollständig auf die Betroffenen selbst.

Darüber hinaus wird übersehen, dass die Inanspruchnahme fremder Hilfe auch praktische und rechtliche Probleme mit sich bringen kann. Die eigenständige Formulierung und Einreichung einer Stellungnahme ist ein sensibler Vorgang, der persönliche Einschätzungen, Interessen und gegebenenfalls auch kritische Positionen umfasst. Nicht jede Person hat Zugang zu vertrauenswürdiger Unterstützung, und nicht jede Unterstützung kann die individuellen Anliegen adäquat wiedergeben.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit ist die vorgesehene ausschließliche elektronische Übermittlung in einem vorgegebenen Format kritisch zu sehen. Solche Formate sind häufig nicht ausreichend barrierefrei gestaltet und setzen technische Kenntnisse voraus, die nicht bei allen Bürgerinnen und Bürgern vorhanden sind. Dass zeigt sich im Besonderen auch in der Gesetzesbegründung, bei der Punkte benannt werden, die das Portal ermöglichen soll, Barrierefreiheit aber nicht darunter gefasst ist. Die Verpflichtung zur Nutzung eines einheitlichen Portals mag aus verwaltungspraktischer Sicht effizient erscheinen, darf jedoch nicht zu einem Ausschlussmechanismus werden.

Eine selbige Bewertung trifft auch auf die geplanten Änderungen der Paragraphen 10, 15 und für alle weiteren Folgeänderungen, die aus einer solchen Anpassung des Paragraphen resultieren, zu.

4. Zu § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 11 Absatz 3 BauNVO dient in erster Linie der Verfahrensvereinfachung im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels. Künftig soll gesetzlich vermutet werden, dass bei Geschäften, deren Sortiment im Wesentlichen aus Lebensmitteln oder Waren des täglichen Bedarfs besteht und die der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung dienen, auch bei einer Geschossfläche von mehr als 1.200 Quadratmetern davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen städtebaulichen Auswirkungen von diesen ausgehen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland nimmt die vorgeschlagene Anpassung der Regelungen zur Privilegierung von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben mit einer Geschossfläche von mehr als 1.200 Quadratmetern, soweit diese der verbrauchernahen Versorgung dienen, grundsätzlich zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass eine solche Privilegierung aus sozial- und inklusionspolitischer Sicht zwingend an die Gewährleistung umfassender Barrierefreiheit geknüpft werden muss. Dies betrifft sowohl die bauliche Ausgestaltung der jeweiligen Märkte als auch deren verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere im Hinblick auf eine barrierefrei nutzbare Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Nur wenn gewährleistet ist, dass diese Einrichtungen für alle Menschen, unabhängig von körperlichen, sensorischen oder kognitiven Einschränkungen, tatsächlich zugänglich und nutzbar sind, kann dem Anspruch einer gleichberechtigten Nahversorgung Rechnung getragen werden.